



**Allgemeine Geschäftsbedingungen ab
01.12.2023 der Firma beval-med.
medizintechnik e.K., 16321 Bernau bei
Berlin, HRA 3828, Amtsgericht Frankfurt
(Oder)**

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

1.1 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.

1.2 Angebote der Firma BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. sind freibleibend. Wirksame Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch die Firma BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. zustande. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. sind ausschließlich die schriftlichen Vertragsabsprachen maßgebend.

2. Preise

2.1 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Preise bei Lieferung frei Haus bei einer Nettoauftragssumme bis 300,- Euro zzgl. eines Logistikaufschlags in Höhe von zur Zeit 35,- Euro. Hierzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Ab einem Nettowarenwert von 300,- Euro wird kein Logistikaufschlag berechnet.

2.2 Sofern in Preislisten von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. Verkaufspreise angegeben sind, handelt es sich hierbei um unverbindliche Richtpreise. Eine Änderung des unter 2.1 genannten Logistikaufschlags behält sich BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. vor.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Fristen für Lieferungen und Leistungen von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. beginnen frühestens mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. und sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. liegen (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, politisch bedingte Eingriffe in die Wirtschaft, Verzögerungen der Materialbeschaffung etc., auch bei Lieferanten von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K.), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. entstanden sind.

3.3 Entsteht bei einem Vertragspartner aufgrund einer von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. zu vertretenden Lieferverzögerung ein Schaden, so kann der Kunde - den Nachweis der Entstehung vorausgesetzt - unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Zahlung eines Verzugschadens in Höhe von maximal 1/2 % des von der Verzögerung betroffenen Auftragswertes pro vollendeter Verzugswoche, insgesamt höchstens 5% des Auftragswertes verlangen.

3.4 BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. ist zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen nicht verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt.

4. Versand, Gefahrenübergang, Abnahme

4.1 Mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K., geht die Gefahr auf den Besteller über. BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. versichert die Warensendungen gemäß ADS. BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. ist bei der Wahl des Versandweges und Transportmittels frei.

4.2 Kommt der Besteller mit der Annahme der Lieferung in Verzug oder gibt er die Lieferung unberechtigterweise zurück, so kann BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. nach fruchtlosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten Nachfrist Schadenersatz verlangen. Dieser beträgt 20% des Nettowarenwertes, wenn nicht BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

4.3 Schäden sowie sonstige Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind bei Empfang der Sendung BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so gelten die Lieferungen von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. als einwandfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung vorgenommen werden, andernfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

5. Zahlung

5.1 Rechnungen von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Lieferungen in das EU-Ausland und weltweit erfolgen nur gegen Vorkasse.

5.2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende Zahlungen werden sachlich und zeitlich nach Wahl von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. auf die bestehenden Forderungen (z.B. Kosten, Zinsen, Schadenersatz, Forderung aus Warenlieferung etc.) verrechnet.

5.3 Bei verspäteter Zahlung des Kunden ist BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. berechtigt, bankübliche Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen zu banküblichen Sätzen, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zur Zahlung an BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.4 Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden aufgrund von Mängelrügen nach Ziff. 7 oder aufgrund von Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

5.5 Wird aufgrund einer vertraglichen Absprache die Gegenleistung für Lieferungen von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. gestundet oder besteht eine Kontokorrentabrede, so wird der gesamte offene Forderungssaldo sofort zur Zahlung an BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. fällig, wenn beim Kunden Zahlungsverzug eintritt, seitens des Kunden gegen eine vertragliche Vereinbarung verstoßen wird oder eine Gefährdung oder Verletzung vorbehaltenen Eigentums, eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, Zahlungseinstellung, Nichtdiskontierbarkeit übergebender Wechsel, Scheck- oder Wechselproteste oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden vorliegen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, behält sich BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. anteilig freigegeben werden, sobald ihr Wert die Forderung gegenüber dem Kunden nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

6.2 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. Der Kunde ist nicht berechtigt, die seitens BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Sicherungsgut an BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. ab. BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Sicherungsgutes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.

6.3 Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden oder bei einer sonstigen unmittelbar drohenden Gefahr für ihre Eigentumsrechte ist BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. berechtigt, das Sicherungsgut sicherzustellen und in Besitz zu nehmen. Sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, gilt die Sicherstellung des Sicherungsgutes nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Bei einer mangelhaften Lieferung oder Leistung von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. kann der Kunde Nachbesserung oder - sofern eine solche unmöglich, unzureichend oder unzumutbar ist - Ersatzlieferung durch BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. verlangen. Hierbei trägt BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. auch die Aufwendungen, die zur Durchführung der Nachbesserung erforderlich sind. Schlägt die (ggf. mehrfache) Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder lässt BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. eine hierfür schriftlich mit Ablehnungsandrohung gesetzte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen, so kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Gegenleistung (Minderung)

oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

7.2 Wird die von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. vertraglich geschuldete Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich oder tritt Unvermögen von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. ein, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn

bei der vereinbarten Lieferung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Besteht dieses, Interesse des Kunden nicht, so ist dieser nur berechtigt, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung entsprechend zu mindern.

7.3 Gerät BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. mit der Vornahme vertraglich vereinbarter Lieferungen oder Leistungen in Verzug und gewährt der Kunde danach BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen werde, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreicht.

7.4 Im Übrigen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Rücktritt, Minderung, Kündigung sowie Schadenersatzansprüche aller Art aus jeglichem Rechtsgrund (Unmöglichkeit, positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss etc.) ausgeschlossen. Ziffer 3.3 bleibt unberührt. Der Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wegen unerlaubter Handlungen sowie für Ansprüche des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. beruhen.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

8.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BEVAL-MED. MEDIZINTECHNIK e.K. und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen internationalen Kaufrechts.

8.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist die Stadt Bernau bei Berlin.

8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist die Stadt Bernau bei Berlin. Dasselbe gilt für evtl. Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Wirksamkeit der geschlossenen Verträge im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen treten wirksame Regelungen, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die vertraglichen Vereinbarungen eine unvorhergesehene Lücke aufweisen sollten.